

# Verordnung des UVEK<sup>1</sup> über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmungen<sup>2</sup> (REVO)

vom 18. Dezember 1995 (Stand am 11. Mai 1999)

---

*Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation<sup>3</sup>,*

gestützt auf Artikel 63 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957<sup>4</sup> (EBG),  
*verordnet:*

## 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1<sup>5</sup> Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für Unternehmungen, welche:

- a. Abgeltungen auf Grund der Abgeltungsverordnung vom 18. Dezember 1995<sup>6</sup> erhalten;
- b. in ihrer Bilanz Finanzhilfen ausweisen müssen, die gestützt auf die Artikel 56 oder 57 EBG gewährt wurden.

<sup>2</sup> Für Unternehmungen, die keine Abgeltungen oder Finanzhilfen nach Absatz 1 erhalten, gelten die folgenden Kapitel dieser Verordnung:

- a. die Kapitel 1 (Allgemeine Bestimmungen) und 2 (Anlagenrechnung) für Unternehmungen, die eine der folgenden Konzessionen besitzen:
  1. Personenbeförderungskonzession für einen Schiffsbetrieb,
  2. Konzession für eine Eisenbahninfrastruktur;
- b. das Kapitel 1 (Allgemeine Bestimmungen) für Unternehmungen, die eine der folgenden Konzessionen besitzen:
  1. Personenbeförderungskonzession,
  2. Luftseilbahnkonzession;

AS 1996 458

<sup>1</sup> Bezeichnung gemäss nicht veröffentlichtem BRB vom 19. Dez. 1997. Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

<sup>2</sup> Ausdruck gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 15. März 1999, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS 1999 1425). Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

<sup>3</sup> Bezeichnung gemäss nicht veröffentlichtem BRB vom 19. Dez. 1997.

<sup>4</sup> SR 742.101

<sup>5</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 15. März 1999, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS 1999 1425).

<sup>6</sup> SR 742.101.1

- c. das Kapitel 4 (Betriebskosten- und Leistungsrechnung) für Bahnunternehmungen und Dritte, welche Betriebsbeiträge auf Grund der Verordnung vom 29. Juni 1988<sup>7</sup> über die Förderung des kombinierten Verkehrs und des Transportes begleiteter Motorfahrzeuge erhalten.

#### **Art. 2<sup>8</sup>**            Geschäftsbücher und Abschluss

Die Geschäftsbücher der Unternehmungen sind nach den Grundsätzen der doppelten kaufmännischen Buchhaltung zu führen. Der Abschluss erfolgt jährlich auf Grund des von der Unternehmung festgelegten Geschäftsjahres.

#### **Art. 3**                Geschäftsbericht

<sup>1</sup> Die Unternehmungen erstellen einen Geschäftsbericht nach den Vorschriften des Obligationenrechts<sup>9</sup> im Sinne der Bestimmungen für die Aktiengesellschaft.

<sup>2</sup> Die folgenden weiteren Ausweise, insbesondere über die Bereiche des öffentlichen Verkehrs, die der Information der Unternehmungsorgane, des Bundesamtes für Verkehr (Bundesamt) und der Besteller dienen, sind in einer separaten Beilage zusammenzufassen:<sup>10</sup>

- a.<sup>11</sup> Ist-Rechnung der Betriebsbuchhaltung einschliesslich der Abgrenzungen zur Finanzbuchhaltung von Unternehmungen, die auf Grund des Geltungsbereiches in Artikel 1 eine Betriebskosten- und Leistungsrechnung nach dem 4. Kapitel vorlegen müssen;
- b. Anlagen- und Abschreibungsrechnung nach dem Bruttoprinzip;
- c. Bildung und Auflösung der Rücklagen nach Artikel 64 Absatz 2 EBG;
- d. Bestand, Zinsbedingungen, Rückzahljahr und Gläubiger der langfristigen Verbindlichkeiten;
- e. Verkäufe und Abtretungen von Grundstücken;
- f. Versicherungswerte von Anlagen und Fahrzeugen;
- g. die Anträge der Organe über die Verwendung des Unternehmungserfolges;
- h. Verwendung der gestützt auf die Artikel 56 und 57 EBG dem Unternehmen gewährten Beiträge und Darlehen;
- i. statistische Angaben gemäss Weisung des Bundesamtes.

<sup>7</sup> SR 742.149

<sup>8</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 15. März 1999, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS 1999 1425).

<sup>9</sup> SR 220

<sup>10</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 15. März 1999, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS 1999 1425).

<sup>11</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 15. März 1999, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS 1999 1425).

<sup>3</sup> Dem Bundesamt und den Bestellern sind die endgültigen Versionen dieser Unterlagen bis spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres in der notwendigen Anzahl zuzustellen.<sup>12</sup>

<sup>4</sup> Die Unternehmungen reichen dem Bundesamt innert Monatsfrist die Beschlüsse der Generalversammlung ein.<sup>13</sup>

#### **Art. 4<sup>14</sup>** Genehmigung

<sup>1</sup> Rechnungs- und Bilanzpositionen, die einen Zusammenhang mit laufenden Beiträgen und Darlehen des Bundes haben, werden vom Bundesamt nach Artikel 70 EBG genehmigt.

<sup>2</sup> Die zur Genehmigung notwendigen Entwürfe der Rechnungsvorlagen (Jahresrechnung sowie die Ist-Rechnung der Betriebsbuchhaltung) sind dem Bundesamt spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres und mindestens 30 Tage vor der Einberufung der Generalversammlung einzureichen.

#### **Art. 5<sup>15</sup>** Statistik

Die Unternehmungen reichen dem Bundesamt zur Erstellung einer einheitlichen Statistik zuverlässige Angaben ein. Der Datenumfang wird vom Bundesamt vorgegeben. Der Datenaustausch erfolgt mit den vom Bundesamt zur Verfügung gestellten Hilfsmitteln. Das Bundesamt kann nach Anhören der Verbände der Unternehmungen und der Kantone anordnen, dass bestimmte statistische Angaben im Geschäftsbericht oder in seiner separaten Beilage aufgenommen werden. Für die Berichterstattung ist das Geschäftsjahr massgebend.

## **2. Kapitel: Anlagenrechnung**

#### **Art. 6** Grundsätze

<sup>1</sup> Die Unternehmungen erstellen nach dem Bruttoprinzip eine Anlagenrechnung, die als Detailrechnung die Bilanzpositionen des materiellen Anlagevermögens enthält.

<sup>2</sup> In der Anlagenrechnung sind als Zugang aufzuführen:

- a. die Aufwendungen für die Erstellung oder den Erwerb neuer Anlagen (feste oder bewegliche Anlagen sowie Fahrzeuge) und für den Ersatz ganzer Anlagen oder Anlagenteile;

<sup>12</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 15. März 1999, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS **1999** 1425).

<sup>13</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 15. März 1999, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS **1999** 1425).

<sup>14</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 15. März 1999, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS **1999** 1425).

<sup>15</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 15. März 1999, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS **1999** 1425).

- b. die Aufwendungen für die Erweiterung, Ergänzung, Erneuerung oder den Umbau bestehender Anlagen und Fahrzeuge.

<sup>3</sup> In der Anlagenrechnung sind als Abgang aufzuführen der Abbruch, die Veräusserung oder die dauernde Ausserbetriebsetzung von Objekten oder Objektteilen, deren Kosten bei der Anschaffung der Anlagenrechnung belastet worden sind. Dieser Anlagenwert (einschliesslich Nachbelastungen für Erweiterungen, Ergänzungen oder Umbauten) ist von der Anlagenrechnung abzusetzen. Soweit dieser Betrag durch die Abschreibungen, Abschreibungsreserven und den Wert des wiedergewonnenen Materials oder den Verkaufserlös nicht gedeckt ist, muss der Restbetrag der Erfolgsrechnung (Abschreibung von Restwerten) belastet werden. Gewinne aus Desinvestitionen von Anlagen, die ausschliesslich oder teilweise mit Geldern der öffentlichen Hand finanziert oder abgeschrieben wurden, sind den Abschreibungsreserven zuzuweisen.<sup>16</sup>

#### **Art. 7**            Besondere Bestimmungen

<sup>1</sup> Beiträge an die Erstellung von Anlagen, die im Eigentum Dritter bleiben, sind der Anlagenrechnung zu belasten, wenn das Unternehmen diese Anlagen selber hätte erstellen müssen und die Anlagen den Kosten nach aktivierungswürdig sind.

<sup>2</sup> Die allgemeinen Kosten (Verwaltung und Bauleitung, Verzinsung des Baukapitals) sind den Kosten des betreffenden Objektes beizufügen.

<sup>3</sup> Aufwendungen für Objekte, die am Jahresende noch nicht in Betrieb genommen sind, werden auf dem Konto Unvollendete Objekte ausgewiesen.

<sup>4</sup> Die beim Abschluss eines Bauobjektes noch vorhandenen Vorräte sind dem Konto Lagervorräte zu belasten und dem Objektkonto gutzuschreiben.

<sup>5</sup> Garantierückbehalte und andere Forderungen, die beim Abschluss des Bauobjektes festgestellt, aber noch nicht bezahlt sind, sind den Anlagekosten zu belasten (Gegenkonto unter Kreditoren).

<sup>6</sup> Für eigene Lieferungen und Leistungen sowie die Dienstsendungen sind die Selbstkosten (einschliesslich Verwaltungsgemeinkosten) zu belasten.

<sup>7</sup> Die nicht rückzahlbaren Investitionsbeiträge und Schuldnachlässe auf langfristigen Verbindlichkeiten sowie die einer Rücklage zugewiesenen Zinsen auf Mitteln nach Artikel 56 EBG gelten als à-fonds-perdu-Beiträge.

<sup>8</sup> A-fonds-perdu-Beiträge an aktivierbare Objekte oder Teile davon sind erfolgsneutral auf das Abschreibungskonto zu verbuchen. Diese Objekte oder Objektteile sind in der Anlagen- und Abschreibungsrechnung getrennt auszuweisen.<sup>17</sup>

<sup>16</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 15. März 1999, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS 1999 1425).

<sup>17</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 15. März 1999, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS 1999 1425).

**Art. 8** Oberbauerneuerung

Die Aufwendungen für die Erneuerung des Oberbaus einschliesslich der Eigenleistungen werden nach Abschnitten ermittelt und aktiviert. Die bisherigen Werte (Anlagen und Abschreibungen) des erneuerten Abschnittes werden ausgebucht.

**3. Kapitel: Abschreibungen****Art. 9** Grundsätze

<sup>1</sup> Über die Abschreibungen auf dem Anlagevermögen ist eine Abschreibungsrechnung als Bestandteil der Bilanz nach dem Bruttoprinzip zu führen.

<sup>2</sup> Die Abschreibungen haben voraussehbare Wertverminderungen der Anlagen in der Regel gleichmässig auf deren Nutzungsdauer zu verteilen.

**Art. 10** Berechnung der Abschreibungen

<sup>1</sup> Mit Ausnahme der Grundstücke, die nur bei Minderbewertung abgeschrieben werden, sind alle in der Anlagenrechnung ausgewiesenen Anlagen planmässig abzuschreiben.

<sup>2</sup> Die Abschreibungen sind aufgrund der Erstellungs- und Anschaffungskosten und der wahrscheinlichen Nutzungsdauer der Anlagen festzusetzen.

<sup>3</sup> Über die Nutzungsdauer hinaus verwendete Objekte dürfen weiter abgeschrieben werden. Die entstehenden Abschreibungsreserven sind getrennt nach Infrastruktur- und Verkehrsbereich für Sonderabschreibungen zu verwenden und je einzeln auszuweisen.<sup>18</sup>

**Art. 11** Abschreibungssätze

<sup>1</sup> Die Abschreibungsprozentsätze beziehen sich auf die Werte der Anlagenrechnung. Sie sind im Anhang festgesetzt.

<sup>2</sup> Bei nachweisbar besonderen Bau- und Betriebsverhältnissen sowie bei begründeter Abweichung von der wahrscheinlichen Nutzungsdauer kann das Bundesamt abweichende Ansätze bewilligen.

**4. Kapitel: Betriebskosten- und Leistungsrechnung****1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen****Art. 12** Grundsätze

<sup>1</sup> Die Unternehmungen führen neben ihrer Finanzrechnung eine Betriebskosten- und Leistungsrechnung nach dem Bruttoprinzip.

<sup>18</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 15. März 1999, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS 1999 1425).

<sup>2</sup> Sie ist nach Kostenarten, Kostenstellen und Kostenträgern zu gliedern.

<sup>3</sup> Das Bundesamt stellt dokumentierte Beispiele für die Ist-Rechnung, die Planrechnung und die Mittelfristige Planrechnung (rollende Planung über vier Fahrplanjahre) zur Verfügung.<sup>19</sup>

<sup>4</sup> Das Bundesamt kann die Eingabe anderer Unterlagen auf Grund eines andersartigen Kostenrechnungssystems bewilligen. Unternehmungen, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten, reichen dem Bundesamt ihr Gesuch zusammen mit der eigenen Betriebskosten- und Leistungsrechnung ein. Die Bewilligung wird erteilt, wenn bezüglich Umfang und Aussagekraft (Art. 18–22) mindestens gleichwertige Zahlen vorgelegt werden können.<sup>20</sup>

### **Art. 13**            Zweck

<sup>1</sup> Die Kosten- und Leistungsrechnung dient:

- a. der Planung;
- b. der wirtschaftlichen Leistungserbringung;
- c. dem Controlling;
- d. der Bestimmung der Abgeltung der Leistungen, welche in der Regel linienweise erfolgt.

<sup>2</sup> ...<sup>21</sup>

### **Art. 14**            Kostenartengliederung

<sup>1</sup> Die Kostenstellen- und Kostenträger-Einzelkosten sind mindestens zu gliedern nach:

- a. Personal;
- b. Material und Leistungen Dritter;
- c.<sup>22</sup> Infrastrukturbenützungsentgelt;
- d. nicht aktivierbaren Kosten;
- e. Abschreibungen;
- f. Zinsen.

<sup>2</sup> Das Bundesamt kann verlangen, dass bestimmte Kostenarten ausgewiesen werden.

<sup>19</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 15. März 1999, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS **1999** 1425).

<sup>20</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 15. März 1999, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS **1999** 1425).

<sup>21</sup> Aufgehoben durch Ziff. I der V des UVEK vom 15. März 1999 (AS **1999** 1425).

<sup>22</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 15. März 1999, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS **1999** 1425).

**Art. 15** Kostenstellengliederung

Die Kostenstellengliederung orientiert sich an der Organisation der Unternehmung und hat eine leistungsgerechte Verrechnung der Kosten auf die Kostenstellen und die Kostenträger zu gewährleisten.

**Art. 16** Kostenträgergliederung

Die Kostenträgergliederung muss die Unterscheidung nach abgeltungsberechtigten Sparten, bedeutenden Nebenerlösen und nicht abgeltungsberechtigten Sparten nach der Verordnung vom 18. Dezember 1995<sup>23</sup> über Abgeltungen, Darlehen und Finanzhilfen nach Eisenbahngesetz gewährleisten.

**Art. 17** Erlösartengliederung

<sup>1</sup> Die Erlöse sind mindestens zu gliedern nach:

- a. Markterlöse des Personenverkehrs;
- b. Markterlöse des Güterverkehrs;
- c.<sup>24</sup> übrige Markterlöse der Transportbereiche inklusive Infrastrukturbenützungsentgelt;
- d. Markterlöse der Nicht-Transportbereiche;
- e. Abgeltungen und andere Betriebsbeiträge der öffentlichen Hand.

<sup>2</sup> Das Bundesamt kann verlangen, dass die Erlösarten, insbesondere deren Aufteilung auf die Sparten, Linien und Strecken, nach von ihm erlassenen Erhebungsvorschriften bestimmt und ausgewiesen werden.<sup>25</sup>

**Art. 18** Einzelkosten, Leistungsmengen und Leistungseinheiten

<sup>1</sup> Kosten, die auf Grund einer mengenmässigen Aufteilung oder durch Aufschreibungen erfasst werden können, sind als Einzelkosten direkt den Kostenträgern oder Kostenstellen zuzuscheiden und als solche auszuweisen. Die Personalkosten sind den Kostenstellen der Dienststellen oder direkt den Kostenträgern, in denen das Personal arbeitet, zuzuordnen.<sup>26</sup>

<sup>2</sup> Die Leistungsmengen aller Kostenstellen sind in geeigneten Leistungseinheiten zu planen, zu erfassen und auszuweisen.

<sup>3</sup> Bei Kostenstellen mit grossem Personalkostenanteil ist in der Regel die produktive Stunde als Leistungseinheit zu verwenden. Bei Vorkosten-, Administrations- und Fahrzeugkostenstellen wird in der Regel die entsprechende Anzahl Leistungseinheiten

<sup>23</sup> SR 742.101.1

<sup>24</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 15. März 1999, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS 1999 1425).

<sup>25</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 15. März 1999, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS 1999 1425).

<sup>26</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 15. März 1999, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS 1999 1425).

ten als Leistungsmenge verwendet. Bei der Administration kann ein Prozent der Stellen- und Trägereinzelkosten als Leistungsmenge verwendet werden.

<sup>4</sup> Über die Personalleistungen und den Personalbestand sind folgende Kennziffern auszuweisen:

- a. von der Unternehmung die Totale der entlohnten Personenjahre und der resultierenden Präsenzstunden sowie die durchschnittliche Anzahl Präsenzstunden pro Personenjahr;
- b. als Total der Unternehmung und einzeln je Kostenstelle und Kostenträger mit fest zugewiesenem Personal:
  1. die geleistete und die kompensierte Überzeit des Personals;
  2. die Stunden Dritter, die als produktive Stunden weiter umgelegt werden;
  3. die unproduktiven Stunden wie Leerzeiten und Stunden für die Ausbildung und allgemeine Arbeiten;
  4. die resultierenden produktiven Stunden, die alle vollständig umgelegt werden.<sup>27</sup>

<sup>5</sup> ...<sup>28</sup>

#### **Art. 19** Kostenstellensätze und Umlagen

<sup>1</sup> Der Vollkostensatz jeder Kostenstelle ist als Kennziffer auszuweisen. Er berechnet sich aus den Vollkosten dividiert durch die Leistungsmenge. Die Vollkosten sind die Summe der Einzelkosten aller Kostenarten und der Vollkosten-Umlagen aller Kostenstellen.

<sup>2</sup> Die variablen Kosten sind systematisch zu erfassen und mindestens als Total für jede Kostenstelle und jeden Kostenträger auszuweisen.<sup>29</sup>

<sup>3</sup> Die Kostenumlage auf die Kostenstellen und Kostenträger erfolgt aufgrund der direkt für sie geleisteten Leistungsmengen und der Kostensätze. Die Umlage kann einstufig aufgrund der Vollkostensätze oder mehrstufig durchgeführt werden. Die Umlagen sind für jede Kostenstelle und jeden Kostenträger vollständig auszuweisen.

#### **Art. 20** Kostenträger-Rechnung

Für jeden Kostenträger sind folgende Kennziffern auszuweisen:

- a. die Einzelkosten nach der Kostenartengliederung, die Umlagen nach Kostenstellen und die Summe davon als Vollkosten;
- b. der Markterlös aufgrund der Erlösartengliederung;
- c. das Ergebnis vor Abgeltung als Markterlös vermindert um die Vollkosten;

<sup>27</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 15. März 1999, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS 1999 1425).

<sup>28</sup> Aufgehoben durch Ziff. I der V des UVEK vom 15. März 1999 (AS 1999 1425).

<sup>29</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 15. März 1999, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS 1999 1425).

- d. der Kostendeckungsgrad als Markterlös geteilt durch die Vollkosten;
- e. die Abgeltung als geplante Vollkosten vermindert um den geplanten Markterlös;
- f. das Ergebnis nach Abgeltung als Gesamterlös vermindert um die Vollkosten;
- g. der Deckungsbeitrag über die variablen Kosten als Markterlös vermindert um die variablen Kosten;
- h.<sup>30</sup> die eingesetzten Personenjahre (inklusive Anteil Personenjahre der Gemeinkostenstellen).

## 2. Abschnitt: Ist-Rechnung der Betriebsbuchhaltung<sup>31</sup>

### Art. 21

<sup>1</sup> Für das abgeschlossene Geschäftsjahr ist eine Kosten- und Leistungsrechnung auf der Basis der Ist-Leistungen zu erstellen. Auszuweisen und zu begründen sind die Abgrenzungen von der Finanzbuchhaltung:

- a. zu den Kostenarten;
- b. zu den Erlösarten.<sup>32</sup>

<sup>2</sup> Der Stand der Teuerung und der kalkulatorische Zinssatz sind anzugeben.

## 3. Abschnitt: Planrechnung<sup>33</sup>

### Art. 22

<sup>1</sup> Für die Verhandlungen über das Angebot ist die Planrechnung für das Fahrplanjahr auf der Basis der Betriebskosten- und Leistungsplanung zu erstellen.<sup>34</sup>

<sup>2</sup> Grundlagen sind in der Regel die Ist-Rechnungen und die Planrechnungen der Vorjahre sowie das Finanzbuchhaltungsbudget. Vorzulegen und zu begründen sind die Abgrenzungen vom Finanzbuchhaltungsbudget:

- a. zu den Kostenarten;
- b. zu den Erlösarten.<sup>35</sup>

<sup>30</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 15. März 1999, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS **1999** 1425).

<sup>31</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 15. März 1999, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS **1999** 1425).

<sup>32</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 15. März 1999, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS **1999** 1425).

<sup>33</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 15. März 1999, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS **1999** 1425).

<sup>34</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 15. März 1999, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS **1999** 1425).

<sup>35</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 15. März 1999, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS **1999** 1425).

<sup>3</sup> Der Stand der Teuerung und der kalkulatorische Zinssatz sind anzugeben.

#### 4. Abschnitt:<sup>36</sup> Mittelfristige Planrechnung

##### Art. 23

<sup>1</sup> Die Mittelfristige Planrechnung dient den Bestellern zur Ermittlung des Finanzbedarfes über einen vierjährigen Budgetzeitraum.

<sup>2</sup> Grundlagen sind in der Regel die Ist-Rechnungen der Vorjahre und insbesondere die Planrechnung des Fahrplanjahres der Offerte.

<sup>3</sup> Die Mittelfristige Planrechnung ist eine rollende Planung über vier Fahrplanjahre. Sie wird für das Fahrplanjahr der Offerte und für weitere drei, der Planrechnung folgende Jahre erstellt. Geplant wird mit Hilfe von Entwicklungsindizes und absoluten Veränderungen bei der Teuerung, der Anzahl Personenjahre, der Nachfrage und der Leistung. Die Planung erfolgt für jeden in der Planrechnung aufgeführten Kostenträger einschliesslich Nebenerlöse. Mit Hilfe einer Hochrechnung wird aus diesen Planungsgrundlagen eine auf die Sparten und die Unternehmung oder ihre Niederlassungen konsolidierte Prognose erstellt.

<sup>4</sup> Geplant und begründet werden pro Kostenträger die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr, die bei den Leistungsmengen mit Indizes und bei den Vollkosten sowie dem Absatz mit absoluten Veränderungszahlen dargestellt werden.

<sup>5</sup> Auszuweisen sind pro Fahrplanjahr und Sparte inklusive Nebenerlöse:

- a. die geplanten Personenjahre;
- b. die Teuerungsrate;
- c. die Leistungsmengenindizes für Angebot und Nachfrage;
- d. die geplanten absoluten Absatzveränderungen als Basisentwicklung und spartenspezifische bedeutende Veränderung.

<sup>6</sup> Daraus sind pro Fahrplanjahr und Sparte inklusive Nebenerlöse zu berechnen und auszuweisen:

- a. die Vollkosten;
- b. der Markterlös;
- c. das Ergebnis vor Abgeltung;
- d. deren Veränderungen über die Planperioden;
- e. der Kostendeckungsgrad vor Abgeltung.

<sup>7</sup> Das Bundesamt kann bei grösseren Veränderungen (z. B. beim Angebot) von der Unternehmung verlangen, dass sie anstelle einer Mittelfristigen Planrechnung einzelne Planrechnungen pro Fahrplanjahr erstellt.

<sup>36</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 15. März 1999, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS 1999 1425).

## 5. Kapitel: Vollzug

### Art. 24 Vollzug

Das Bundesamt vollzieht diese Verordnung.

### Art. 25 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung des UVEK vom 27. Dezember 1978<sup>37</sup> über das Rechnungswesen der Eisenbahnen;
2. die Abschreibungsordnung des UVEK vom 27. Dezember 1978<sup>38</sup> für konzessionierte Eisenbahn-, Trolleybus- und Schifffahrtsunternehmen;
3. die Verordnung vom 20. September 1979<sup>39</sup> über die Rechnungsablage der konzessionierten Automobilunternehmen;
4. die Verordnung vom 20. Oktober 1989<sup>40</sup> über die Systematisierung der Personalaufwendungen bei den Bahnen des allgemeinen Verkehrs mit Fehlbedarfsdeckung.

### Art. 26 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

<sup>37</sup> [AS 1979 912]

<sup>38</sup> [AS 1979 908]

<sup>39</sup> [AS 1979 1653]

<sup>40</sup> [AS 1989 2355]

*Anhang*<sup>41</sup>  
(Art. 11)

Die Abschreibungsprozentsätze bewegen sich innerhalb der folgenden Bandbreiten:

Anlagen	Abschreibungen			
	Bandbreite		Dauer in Jahren	
	min. in Prozent	max. in Prozent	max.	min.

## 1. Anlagen und feste Einrichtungen

### *Grund und Rechte*

Aufwendungen für Grundstücke	0,0	0,0	–	–
Entschädigungen aller Art	1,5	2,0	67	50
Baukostenanteile an Gemeinschaftsobjekten	1,5	2,0	67	50

### *Unterbau*

Unterbau	1,5	3,0	67	33
Kanal- und Hafenanlagen	1,5	3,0	67	33

### *Oberbau*

Oberbau	3,0	4,0	33	25
Zahnrad- und Standseilbahnen	2,0	4,0	50	25

### *Hochbau*

Gebäude	1,5	2,0	67	50
Einstellhallen (Gebäude in Leichtbauweise)	3,0	5,0	33	20

### *Einrichtungen (ausser Seilbahnen)*

Feste Einrichtungen und Maschinen in Depots, Werkstätten, Garagen und Werften	3,0	10,0	33	10
Feste Einrichtungen im Freien, ausgenommen:	3,0	10,0	33	10
Wagenwaschanlagen, Vorplätze und Zufahrten	5,0	10,0	20	10
Tankanlagen	5,0	10,0	20	10
Landungs- und Seeverladeanlagen	5,0	10,0	20	10

### *Einrichtungen der Seilbahnen*

Mechanische und elektrische Einrichtungen				
Standseilbahnen	3,0	4,0	33	25
Drahtseile Stand- und Luftseilbahnen	10,0	20,0	10	5
Seiltragrollen Stand- und Luftseilbahnen	6,0	10,0	17	10

<sup>41</sup> Fassung gemäss Ziff. II der V des UVEK vom 15. März 1999, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS 1999 1425).

Anlagen	Abschreibungen			
	Bandbreite		Dauer in Jahren	
	min. in Prozent	max. in Prozent	max.	min.

*Einrichtungen für die elektrische  
Zugförderung*

Einrichtungen für die elektrische Zugförderung	2,5	4,0	40	25
Fahrleitungen Trolleybus	3,0	5,0	33	20
Fernmelde- und Sicherungsanlagen	4,0	5,0	25	20

## 2. Fahrzeuge inkl. Ersatzstücke

*Schienerfahrzeuge*

elektrische Triebfahrzeuge	3,0	4,0	33	25
elektrische Leichttriebfahrzeuge	3,0	5,0	33	20
Diesel-Triebfahrzeuge	4,0	7,0	25	14
Wagen	3,0	5,0	33	20

*Strassenfahrzeuge*

Autobusse	7,0	10,0	14	10
Kleinbusse	12,0	15,0	8	7
Lastwagen	10,0	11,0	10	9
Dienstwagen	10,0	20,0	10	5
Anhänger	5,0	7,0	20	14

*Trolleybusse*

Trolleybusse und deren Anhängewagen	5,0	10,0	20	10
-------------------------------------	-----	------	----	----

*Ersatzstücke für Fahrzeuge*

Ersatzstücke für Fahrzeuge	3,0	14,0	33	7
----------------------------	-----	------	----	---

*Schiffe*

Personendampfschiffe	3,0	4,0	33	25
Personenmotorschiffe	3,0	4,0	33	25
Übrige Schiffe und schwimmende Anlagen	5,0	5,5	20	18

## 3. Mobilien

Raumausstattungen	5,0	8,0	20	13
Büromaschinen, Apparate inkl. Funkanlagen	10,0	20,0	10	5
Automaten für die Distribution und Fahr- ausweiskontrolle	10,0	20,0	10	5
Informatik-Hardware	10,0	25,0	10	4
Geräte und Werkzeuge	5,0	10,0	20	10

Anlagen	Abschreibungen			
	Bandbreite		Dauer in Jahren	
	min. in Prozent	max. in Prozent	max.	min.
Kleinfahrzeuge	5,0	10,0	20	10
Pistenfahrzeuge	15,0	20,0	7	5